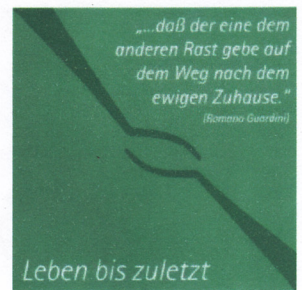


Förderverein Hospizdienst

Rems-Murr-Kreis e.V.



Satzung des Fördervereins Hospizdienst Rems-Murr-Kreis e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Hospizdienst Rems-Murr-Kreis e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Waiblingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Aufgabe und Zweck

- 2.1 Der Förderverein Hospizdienst Rems-Murr-Kreis e.V. hat sich zur Aufgabe gesetzt, in seinem Bereich zusammen mit der Hospizstiftung e.V. für die Würde des Menschen im Sterben einzutreten. Er bemüht sich um die Unterstützung der Hospizstiftung e.V. durch die Gewinnung von Geldmitteln. Dies geschieht durch Einzug und Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge nach Abzug der Verwaltungskosten an die Hospizstiftung e.V. .
- 2.2 Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Er unterstützt die freie Wohlfahrtspflege.

§3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die Mitgliedschaft endet:

1. bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen mit deren Auflösung
2. durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens zwei Monate vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand zu richten ist und mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam wird
3. durch Ausschluss aus wichtigem Grund

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern bzw. Kassen- und Rechnungsprüferinnen
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
4. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
5. Ausschluss eines Mitglied gemäß §3.3
6. die Änderung der Satzung
7. die Auflösung des Vereins

In jeder Mitgliederversammlung berichtet ein Mitglied des Vorstandes oder eine vom Vorstand beauftragte Person über getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt.

Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

Die Vertretung durch ein anderes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienen und ordnungsgemäß Vertretenen erforderlich.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, seinem bzw. ihrem Stellvertreter oder Stellvertreterin und einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin.

Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin.

Der bzw. die Vorsitzende und sein bzw. ihr Stellvertreter leiten die Geschäfte des Vereins. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er bzw. sie ist einzelvertretungsberechtigt. Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreter/in vertreten den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende im Verhinderungsfall.

Über die Verhandlungen des Vereinsvorstandes wird eine Niederschrift erstellt, die vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

Ein Vorstandsmitglied ist für die Kassenführung verantwortlich. Zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied besteht gemeinsame Unterschriftsberechtigung.

§7 Beiträge und Spenden

Der Verein erhebt Mindestmitgliedsbeiträge auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Verein ist berechtigt, Zuwendungen auch von Nicht Mitgliedern zur Erfüllung seiner Zwecke entgegenzunehmen.

§8 Verwendung der Mittel

Die Vereinsmittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder wirken ehrenamtlich; sie haben lediglich Anspruch auf Unkostenerstattung. Im übrigen erhalten sie keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§9 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kasse ist von beiden Kassen- und Rechnungsprüfern bzw. Kassen- und Rechnungsprüferinnen zu prüfen.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt auf der Einladung aufgeführt ist und 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen.

Mit Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Hospizstiftung e.V. mit der Bestimmung seiner ausschließlichen Verwendung für die satzungsmäßigen Zwecke.

§11 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2004 beschlossen.